



Landesbezirk
Niedersachsen-Bremen



Studentenwerk
Braunschweig

Anstalt des
öffentlichen Rechts

VEREINBARUNG

zwischen der Geschäftsführung des Studentenwerks Braunschweig,

dem Personalrat des Studentenwerks Braunschweig

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
vertreten durch den Bundesvorstand
dieser vertreten durch den Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

zur betrieblichen Weiterbildung und Qualifizierung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Studentenwerks Braunschweig.

§ 2 Qualifizierung und Weiterbildung

- (1) Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des Studentenwerks, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. Die Vereinbarungsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach dieser Vereinbarung ein Angebot dar. Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. Es kann durch Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) Qualifizierungsmaßnahmen sind
 - a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

- (4) Beschäftigte haben – auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

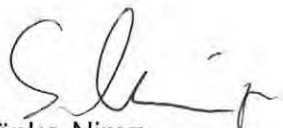
- (6) Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten – werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (7) Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Weiterbildungskosten in Verbindung mit der Bindung des Beschäftigten an den Arbeitgeber vereinbart werden. Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Weiterbildung zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Weiterbildungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

§ 3 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Sinn und Zweck entspricht und rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.
- (2) Sachverhalte, die von einzelnen Vereinbarungsparteien bei Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht als regelungsbedürftig erkannt waren, können gemeinsam jederzeit nachträglich in die Vereinbarung aufgenommen werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, in solchen Fällen dafür einen Konsens anzustreben.

- (3) Die Vereinbarung tritt sofort nach Unterzeichnung in Kraft und wirkt unbefristet. Sie kann von jeder Vereinbarungspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2013. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung dieser Vereinbarung durch eine Vereinbarungspartei Gespräche mit dem Ziel der Prüfung zu führen, ob der Vereinbarungszweck bis zum Kündigungszeitpunkt erfüllt wurde bzw. ob es sinnvoll und notwendig erscheint, eine vergleichbare Vereinbarung für einen zusätzlichen Regelungszeitraum abzuschließen.

Braunschweig, ... 16.02.2010



Sönke Nimz
Geschäftsführer
Studentenwerk Braunschweig



Susanne Kremer
stellvertretende Landesleiterin
ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen



Ulrich Pahlke
Personalrat
Studentenwerk Braunschweig



Brigitte Schütt
ver.di Landesfachbereichsleiterin
Bildung, Wissenschaft und Forschung